
Hinweise zur Verwendung des Mustervertrags

Muster zur Orientierung

Wir stellen den nachfolgenden Muster-Heimversorgungsvertrag ausschließlich als allgemeine Orientierung für die Gestaltung einer Vereinbarung zwischen Apotheke und Heimträger zur Verfügung. Er ist keine auf einen konkreten Einzelfall zugeschnittene Vertragsfassung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Es wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Eignung für den jeweiligen Einzelfall oder behördliche Genehmigungsfähigkeit übernommen.

Eigenverantwortliche anwaltliche Prüfung

Alle Parteien, die dieses Muster nutzen möchten, sollten den gesamten Vertrag einschließlich seiner Anlagen vor Verwendung und Unterzeichnung jeweils eigenverantwortlich durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und eingetragene Konditionen. Die Anpassung an die tatsächlichen Abläufe und die geltenden rechtlichen sowie behördlichen Anforderungen liegt in der Verantwortung der nutzenden Parteien.

Getrennt vom eigentlichen Vertrag

Dieses Hinweisblatt gehört nicht zum Heimversorgungsvertrag zwischen Apotheke und Heimträger und verändert deren gegenseitige Rechte und Pflichten nicht. Der eigentliche Vertrag beginnt auf der folgenden Seite. Die erforderliche behördliche Genehmigung und Anzeige der Versorgung werden durch die Bereitstellung dieses Musters nicht ersetzt.

Muster-Heimversorgungsvertrag

Arzneimittelversorgung der Bewohner einer stationären Einrichtung

Vertragsgrundlage: § 12a Apothekengesetz

Vertragspartner und versorgte Einrichtung

Apothekenbetreiber / Erlaubnisinhaber	Name: _____ Anschrift: _____
Versorgende Apotheke	Name: _____ Anschrift: _____
Heimträger	Firma / Name: _____ Rechtsform: _____ Anschrift: _____
Vertretung des Heimträgers	Name und Funktion: _____
Versorgte Einrichtung	Name: _____ Anschrift: _____
Geplanter Versorgungsbeginn	Datum: _____
Zuständige Apothekenaufsicht	Behörde: _____

Der oben bezeichnete Erlaubnisinhaber wird nachfolgend „Apotheke“, der oben bezeichnete Träger „Heimträger“ genannt. „Einrichtung“ bezeichnet das konkret aufgeführte Heim. Die Parteien vereinbaren folgende Zusammenarbeit.

§ 1 Ziel und rechtlicher Rahmen

(1) Die Zusammenarbeit soll eine sichere, bedarfsgerechte und nachvollziehbare Arzneimittelversorgung der teilnehmenden Bewohner ermöglichen. Die Apotheke übernimmt die pharmazeutischen Versorgungsaufgaben; die Einrichtung organisiert den Umgang mit den gelieferten Produkten innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

(2) Die Versorgung betrifft ein Heim im Anwendungsbereich des § 12a ApoG. Die Apotheke und die Einrichtung müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen. Bei Zweifeln stimmen die Parteien den Anwendungsbereich und die regionale Zuordnung vor Aufnahme der Versorgung mit der zuständigen Behörde ab.

(3) Maßgeblich sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und die behördlichen Vorgaben. Die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Heimversorgung werden bei der praktischen Ausgestaltung berücksichtigt. Gesetzliche oder behördliche Anforderungen gehen abweichenden Vertragsregelungen vor.

§ 2 Umfang, Bewohnerentscheidung und Zuständigkeit

(1) Die Apotheke versorgt die teilnehmenden Bewohner mit verordneten Arzneimitteln sowie angeforderten apothekenpflichtigen Medizinprodukten. Hierzu gehören die erforderlichen pharmazeutischen Prüfungen, Beratung, bedarfsgerechte Bevorratung und, soweit erforderlich und zulässig, die Herstellung in der Apotheke. Weitere Waren oder Hilfsmittel werden nur nach gesonderter Bestellung und bei Vorliegen der notwendigen Lieferberechtigungen abgegeben.

(2) Die Bewohner entscheiden selbst oder durch eine hierzu berechnigte Vertretung, welche Apotheke sie beauftragen. Der Heimträger dokumentiert die Versorgungsentscheidung vor der ersten Belieferung und macht sie der Apotheke bei Bedarf zugänglich. Ein Wechsel oder Widerruf wird ohne vermeidbare Verzögerung mitgeteilt. Aus diesem Vertrag entstehen keine Abnahmeverpflichtungen der Bewohner.

(3) Die Einrichtung darf weitere Apotheken beteiligen. Vor deren Einbindung sind Versorgungsbereiche, Kontrollaufgaben, Beratung und Übergaben in Anlage C eindeutig festzulegen. Doppelbelieferungen einzelner Bewohner sind durch abgestimmte Abläufe zu vermeiden; medizinisch begründete Sonderversorgungen werden gesondert koordiniert. Die individuelle Apothekenwahl bleibt auch bei einer organisatorischen Aufteilung erhalten.

(4) Ohne aktivierte Anlage C umfasst der organisatorische Versorgungsbereich die gesamte genannte Einrichtung, jeweils beschränkt auf die Bewohner, die diese Apotheke gewählt haben. Bei aktivierter Anlage C richtet sich der Versorgungsbereich nach deren Zuordnung.

§ 3 Aufgaben und Ausstattung der Apotheke

(1) Die Apotheke hält für den vereinbarten Umfang geeignete Räume, Arbeitsmittel und ausreichend qualifiziertes Personal vor. Pharmazeutische Tätigkeiten werden ausschließlich im rechtlich zulässigen Umfang durch hierzu befugtes Personal erbracht. Erforderliche Aufsicht und die Verantwortung des Apothekenleiters bleiben bestehen.

(2) Die Apotheke überprüft Verordnungen und die verfügbaren Medikationsinformationen auf erkennbare arzneimittelbezogene Probleme. Unklare Angaben, auffällige Dosierungen oder relevante Wechselwirkungen werden vor der Abgabe soweit erforderlich mit dem verordnenden Arzt geklärt. Die Apotheke trifft keine eigenständigen ärztlichen Therapieentscheidungen.

(3) Apotheke und Heimträger benennen feste Ansprechpartner und Vertretungen in Anlage A. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt. Die Apotheke informiert die Einrichtung frühzeitig, wenn Lieferengpässe oder betriebliche Störungen die Versorgung beeinträchtigen können, und stimmt geeignete Ersatzabläufe ab.

§ 4 Mitwirkung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung übermittelt vollständige, eindeutig zuordenbare Bestellungen und die für die Versorgung erforderlichen aktuellen Angaben. Sie unterstützt die Klärung von Rückfragen und informiert über Aufnahme, Verlegung, Krankenhausaufenthalt, Rückkehr, Auszug und Tod eines teilnehmenden Bewohners, soweit dies für die Versorgung erforderlich ist.

(2) Nach Übergabe organisiert die Einrichtung die sichere bewohnerbezogene Lagerung, Vorbereitung und Anwendung entsprechend ärztlicher Anordnung und pharmazeutischer Hinweise. Sie setzt geeignetes Personal ein und meldet Abweichungen. Die Verantwortung der Apotheke für ihre eigenen Leistungen und bestehende Produktmängel bleibt davon unberührt.

(3) Die Einrichtung ermöglicht die vereinbarten Kontrollen, Beratung und Schulungen. Benötigte aktuelle Medikationsinformationen stellt sie im rechtlich zulässigen Umfang zur Verfügung; die Zuständigkeit für die ärztliche Anordnung verbleibt beim behandelnden Arzt.

§ 5 Bestellungen und Medikationsänderungen

(1) Bestellungen erfolgen über die in Anlage A vereinbarten Übermittlungswege. Die Angaben müssen Bewohner, Produkt, Menge und Dringlichkeit erkennen lassen. Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine gültige Verordnung erforderlich. Telefonische Vorabinformationen ersetzen diese nicht; gesetzliche Ausnahmefälle bleiben unberührt.

(2) Die Einrichtung kennzeichnet neue und geänderte ärztliche Anordnungen eindeutig, einschließlich Beginn, Ende und betroffener Einnahmezeitpunkte. Dringliche Änderungen werden zusätzlich telefonisch angekündigt. Die Apotheke bestätigt deren Eingang und teilt mit, wie und ab wann die Änderung umgesetzt wird. Bei ausbleibender Bestätigung fragt die Einrichtung aktiv nach.

(3) Bei widersprüchlichen Angaben wird der Sachverhalt unverzüglich geklärt. Bis dahin stimmen Einrichtung, Apotheke und erforderlichenfalls Arzt eine sichere Versorgung ab. Bereits gelieferte Arzneimittel oder Blister dürfen bei geänderter Anordnung nicht ungeprüft weiterverwendet werden.

(4) Eine unmittelbare Rezeptübermittlung durch Ärzte wird nur innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Möglichkeiten und unter Wahrung der Bewohnerentscheidung organisiert. Aus diesem Vertrag ergibt sich keine pauschale Befugnis zur Rezeptzuweisung.

§ 6 Lieferung, Transport und Übergabe

(1) Die Apotheke organisiert Lieferungen so, dass die ärztlich vorgesehene Behandlung rechtzeitig beginnen beziehungsweise fortgesetzt werden kann. Regeltermine und Bestellschlusszeiten in Anlage A dienen der Planung. Medizinisch dringliche Anforderungen werden unabhängig davon unverzüglich bewertet und bedarfsgerecht bearbeitet.

(2) Die Produkte werden eindeutig dem jeweiligen Bewohner zugeordnet. Die Kennzeichnung umfasst bei Fertigarzneimitteln mindestens Vor- und Nachname; Lieferdatum, Lieferapotheke sowie erforderliche Lagerungs- und Anwendungshinweise werden ergänzt. Bei Verwechslungsgefahr wird ein weiteres geeignetes Identifikationsmerkmal genutzt. Für neu verpackte Arzneimittel gelten zusätzlich die besonderen Kennzeichnungsvorgaben.

(3) Der Transport schützt die Produkte vor unberechtigtem Zugriff und erhält ihre erforderlichen Lagerungsbedingungen, insbesondere bei temperaturempfindlichen Arzneimitteln. Personenbezogene Daten dürfen für Unbefugte nicht einsehbar sein.

(4) Die Einrichtung benennt befugte Empfänger. Die Übergabe wird mit Zeitpunkt, Bewohnerzuordnung, Lieferinhalt und Empfänger nachvollziehbar festgehalten. Die Einrichtung prüft die Lieferung zeitnah auf erkennbare Schäden, Fehlmengen und Zuordnungsfehler und meldet Auffälligkeiten. Gesetzliche Rechte bleiben erhalten.

§ 7 Akutversorgung und Betriebsunterbrechungen

(1) Während der Öffnungszeiten ist die Apotheke über die in Anlage A genannten Kontaktdaten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten nutzt die Einrichtung den von der Apotheke bereitgestellten aktuellen örtlichen Notdienstplan. Eine zusätzliche Rufbereitschaft besteht nur, wenn sie in Anlage A ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Bei einer Unterbrechung der üblichen Versorgung stimmen die Parteien sofort eine tragfähige Übergangslösung ab. Diese kann eine alternative Lieferroute oder eine rechtlich zulässige Versorgung durch eine andere Apotheke umfassen. Eine dauerhafte Änderung der Versorgungszuständigkeit ist gesondert zu vereinbaren und behördlich ordnungsgemäß zu behandeln.

§ 8 Zutritt und Prüfung der Arzneimittelvorräte

(1) Die Einrichtung ermöglicht pharmazeutischem Personal der Apotheke den erforderlichen Zugang zu den Arzneimittellagerbereichen und den zur Prüfung benötigten Unterlagen. Routinebesuche werden abgestimmt. Bei dringenden Sicherheitsfragen ermöglicht sie unverzüglich Zugang. Bewohnerrechte, Vertraulichkeit und notwendige Hygieneregeln werden beachtet.

(2) Die Apotheke prüft die ordnungsgemäße Aufbewahrung ihrer gelieferten Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte mindestens einmal in jedem Zeitraum von sechs Monaten. Anlassbezogene zusätzliche Prüfungen erfolgen bei erheblichen Mängeln oder besonderen Risiken. Eine erste Prüfung findet zum Versorgungsbeginn statt.

(3) Die Prüfung umfasst insbesondere Bewohnerzuordnung und getrennte Aufbewahrung, Temperatur- und Hygieneanforderungen, Zugangsschutz, Produktzustand, Kennzeichnung, Verfalls- und Aufbrauchsfristen sowie den Umgang mit nicht mehr benötigten Beständen. Für Betäubungsmittel werden die besonderen Anforderungen berücksichtigt.

(4) Zu jeder Prüfung erstellt die Apotheke ein Protokoll mit Einrichtung und geprüfem Bereich, Datum, Beteiligten, Prüfungsumfang, Ergebnissen, Mängeln, Maßnahmen, Verantwortlichen und Erledigungsfristen. Es enthält auch den Stand früherer Maßnahmen und die datierte Bestätigung der prüfenden Person. Die Einrichtung erhält eine Ausfertigung.

(5) Die Einrichtung beseitigt Mängel in ihrem Verantwortungsbereich fristgerecht und teilt die Erledigung mit. Die Apotheke prüft die Umsetzung. Erhebliche Risiken werden sofort schriftlich an die Einrichtungsleitung gemeldet. Bleiben wesentliche Mängel trotz Fristsetzung und erneuter Aufforderung bestehen, stimmt die Apotheke das weitere Vorgehen mit der Apothekenaufsicht ab und informiert erforderlichenfalls die Heimaufsicht.

(6) Selbst beschaffte, vom Bewohner eigenständig in seinem privaten Bereich verwaltete Arzneimittel werden nicht allein aufgrund dieses Vertrags kontrolliert. Eine Einbeziehung setzt eine zulässige gesonderte Abstimmung voraus.

§ 9 Beratung, Schulung und Arzneimitteltherapiesicherheit

(1) Die Apotheke berät Bewohner bei Bedarf oder auf Wunsch persönlich und informiert die für die Arzneimittelanwendung verantwortlichen Beschäftigten situationsbezogen. Themen sind unter anderem Einnahme, Lagerung, Anwendungsrisiken, Wechselwirkungen und der sichere Gebrauch von Dosier- und Applikationshilfen. Rückfragen werden entsprechend ihrer Dringlichkeit bearbeitet.

(2) Mindestens einmal jährlich organisiert die Apotheke mit der Einrichtung eine Schulung für die an der Arzneimittelversorgung beteiligten Beschäftigten. Die Einrichtung ermöglicht deren Teilnahme und stellt eine ausreichende Information auch bei Personalwechseln sicher. Digitale Schulungen sind möglich; zusätzliche Termine können vereinbart werden.

(3) Die Inhalte richten sich nach den verwendeten Arzneimitteln und festgestellten Risiken. Berücksichtigt werden insbesondere bewohnerbezogene Lagerung, Dokumentation, Aufbrauchsfristen, Arzneimittelgabe, Teilen und Zerkleinern von Tabletten, Sondengabe, Betäubungsmittel sowie gegebenenfalls der Umgang mit Blistern. Datum, Referent, Inhalte und Teilnehmer werden dokumentiert.

(4) Gesondert abrechenbare pharmazeutische Dienstleistungen werden anspruchsberechtigten Bewohnern angeboten. Sie setzen die jeweils erforderliche individuelle Vereinbarung voraus und entstehen nicht automatisch aus diesem Vertrag. Die laufenden Versorgungs- und Beratungspflichten bleiben bestehen.

§ 10 Risiken, Rückrufe und Entsorgung

(1) Beide Parteien melden sich unverzüglich erkannte Medikationsfehler, Produktmängel, relevante Verdachtsfälle unerwünschter Wirkungen und sonstige Sicherheitsprobleme. Bei unmittelbarer Gefährdung werden Arzt beziehungsweise Rettungsdienst eingeschaltet. Die Apotheke übernimmt die erforderlichen pharmazeutischen Bewertungen und gesetzlichen Meldungen in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Bei Rückrufen oder Qualitätsmängeln identifiziert die Apotheke die betroffenen Lieferungen und informiert die Einrichtung über das weitere Vorgehen. Die Einrichtung sperrt betroffene Bestände gegen Anwendung und unterstützt die Rückverfolgung. Eine benötigte Ersatzversorgung wird gemeinsam mit dem behandelnden Arzt organisiert.

(3) Nicht mehr benötigte oder nicht verwendbare Arzneimittel werden getrennt und gegen weitere Anwendung gesichert. Die konkrete Rücknahme- und Entsorgungsorganisation ist in Anlage A festgelegt. Eine Weitergabe bewohnerbezogener Arzneimittel an andere Bewohner erfolgt nicht ohne eigenständige gesetzliche Grundlage und Prüfung.

(4) Für Betäubungsmittel gelten besondere Nachweis-, Aufbewahrungs- und Vernichtungspflichten. Die Vernichtung wird unter der Verantwortung der hierfür zuständigen Stelle rechtlich ordnungsgemäß, mit zwei Zeugen und einem Vernichtungsnachweis organisiert. Eine gewöhnliche Arzneimittelrückgabe ersetzt diesen Ablauf nicht.

§ 11 Datenschutz und Dokumentation

(1) Die Parteien verarbeiten nur die für ihre Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten auf einer jeweils tragfähigen Rechtsgrundlage. Jede Partei erfüllt die für sie geltenden Informations-, Schutz- und Nachweispflichten. Die Einrichtung unterstützt die Einholung erforderlicher Bewohnererklärungen durch den Bewohner selbst oder eine berechtigte Vertretung.

(2) Soweit eine Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung erforderlich ist, muss diese vor der betreffenden Verarbeitung oder Offenlegung vorliegen. Zweck, Empfänger und Widerrufsmöglichkeiten werden verständlich beschrieben. Eine erforderliche Versorgung darf nicht von einer Einwilligung in sachfremde Datenverwendungen abhängig gemacht werden.

(3) Die vertragliche Zusammenarbeit allein macht eine Partei nicht zum Auftragsverarbeiter der anderen. Datenschutzrechtliche Rollen werden für den tatsächlichen Datenfluss geprüft. Erforderliche Vereinbarungen, insbesondere mit einem externen Hersteller oder Softwareanbieter, werden vor Beginn der betreffenden Verarbeitung gesondert geschlossen.

(4) Übermittlungen erfolgen über geeignete geschützte Kanäle an befugte Empfänger. Zugriffsmöglichkeiten richten sich nach der jeweiligen Aufgabe. Datenschutzvorfälle werden dem zuständigen Ansprechpartner ohne vermeidbare Verzögerung gemeldet; gesetzliche Melde- und Benachrichtigungspflichten erfüllt die jeweils verantwortliche Stelle.

(5) Die Apotheke dokumentiert Lieferungen nach Zeitpunkt, Inhalt und Umfang sowie Beratung, Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen nachvollziehbar. Prüfprotokolle der Heimbegehungen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt; längere einschlägige Fristen bleiben maßgeblich. Für weitere Unterlagen und Medikationsdaten gelten dokumentenbezogene Aufbewahrungs- und Löschregeln nach den jeweiligen gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der Tod oder Auszug eines Bewohners hebt gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht auf.

(6) Die Einrichtung erhält erforderliche Informationen und Einsicht nur im Umfang ihrer Befugnis. Aus dem Vertrag folgt kein unbeschränkter Zugang zur Kundenkartei der Apotheke. Beide Parteien wahren auch nach Vertragsende die Vertraulichkeit.

§ 12 Vergütung und ergänzende Leistungen

(1) Arzneimittel, Medizinprodukte, gesetzliche Zuzahlungen und sonstige Waren werden nach den einschlägigen gesetzlichen sowie individuell vereinbarten Abrechnungsgrundlagen abgerechnet. Der Heimträger wird dadurch nicht automatisch Schuldner der Bewohnerkosten. Eine Unterstützung beim Zahlungseinzug wird nur gemäß Anlage A übernommen.

(2) Vom Heimträger an die Apotheke zu zahlende Leistungsentgelte werden ausschließlich nach vollständig ausgefüllter und aktivierter Vereinbarung in Anlage A beziehungsweise B berechnet. Ein unausgefülltes Preisfeld begründet weder eine Zahlungsforderung noch ein Angebot zur kostenlosen Zusatzleistung. Zusatzleistungen beginnen erst nach Einigung über Umfang und Vergütung; gesetzliche Versorgungsaufgaben bleiben davon unberührt.

(3) Die Parteien vereinbaren und gewähren keine Vorteile als Gegenleistung für Rezeptzuführung oder die Beeinflussung der Apothekenwahl. Vergütungen müssen einer zulässigen, konkret beschriebenen Leistung entsprechen. Die jeweils geltenden berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt.

§ 13 Laufzeit, Beendigung und Übergang

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Eine abweichende Frist gilt nur, wenn sie in Anlage A ausdrücklich vereinbart ist. Kündigungen erfolgen schriftlich. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

(2) Bei drohender Unmöglichkeit einer rechtmäßigen Versorgung informiert die betroffene Partei die andere unverzüglich. Die Parteien sichern den notwendigen Übergang im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine Übergangslösung verpflichtet nicht zur Fortführung rechtswidriger Leistungen.

(3) Zum Versorgungsende stimmen die Parteien offene Bestellungen, Restbestände und die erforderliche Datenübergabe an berechnigte Empfänger ab. Daten werden nur rechtmäßig und im notwendigen Umfang weitergegeben. Die freie Bewohnerentscheidung ist zu beachten. Offene Vergütungs- und gesetzliche Dokumentationspflichten bleiben bestehen.

(4) Ein Wechsel des Apothekenbetreibers oder Heimträgers ist frühzeitig mitzuteilen. Eine Vertragsübernahme wird ausdrücklich geregelt; erforderliche Genehmigungen und Anzeigen sind vor Weiterführung durch den neuen Verantwortlichen zu klären. Eine automatische Übertragung einer persönlichen Betriebserlaubnis wird nicht vereinbart.

§ 14 Genehmigung, Änderungen und Haftung

(1) Die Apotheke reicht den unterzeichneten Vertrag einschließlich aktivierter Anlagen rechtzeitig zur behördlichen Genehmigung ein. Seine Rechtswirksamkeit setzt diese Genehmigung voraus. Der Versorgungsbeginn erfolgt frühestens nach Genehmigung und nicht vor dem auf Seite 1 angegebenen Termin; die Tätigkeit wird vor Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden schriftlich vereinbart und von der Apotheke unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt. Weitergehende behördliche Vorgaben und erforderliche Genehmigungen bleiben zu beachten. Individuelle Vereinbarungen haben im gesetzlich zulässigen Umfang Vorrang vor vorformulierten Bedingungen.

(3) Es gilt die gesetzliche Haftung. Unwirksame Einzelbestimmungen berühren den übrigen Vertrag nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln. Eine unwirksame Regelung wird nicht automatisch durch eine wirtschaftlich ähnliche ersetzt. Es gilt deutsches Recht; der Gerichtsstand richtet sich nach dem Gesetz.

Vertragsanlagen: Anlage A ist auszufüllen. Anlage B gilt nur bei ausdrücklicher Aktivierung. Anlage C gilt bei Beteiligung mehrerer Versorgungsapotheken. Die nachfolgenden Nutzungshinweise und Quellen sind kein Vertragsbestandteil.

Apotheke: Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Heimträger: Ort / Datum: _____ Unterschrift / Vertretung: _____

Anlage A · Organisation und Konditionen

Bestandteil des Heimversorgungsvertrags für: _____

Ansprechpartner Apotheke	Name / Funktion: _____ Vertretung: _____ Telefon / geschützter Übermittlungsweg: _____
Ansprechpartner Einrichtung	Name / Funktion: _____ Vertretung: _____ Telefon / geschützter Übermittlungsweg: _____
Regelbestellungen	Übermittlungsweg: _____ Bestellschluss: _____ Liefertermine: _____
Akutbedarf / Änderungen	Telefonische Meldung an: _____ Bestätigung / Rückmeldung über: _____ Vorgehen außerhalb der Öffnungszeiten: _____
Notdienstplan / Rufbereitschaft	Bereitstellung und Aktualisierung: _____ Zusätzliche Rufbereitschaft: ☐ nein ☐ ja Bei ja: Zeiten, Kontakt, Bedingungen: _____
Übergabe	Übergabeort / befugte Empfänger: _____ Nachweisverfahren: _____
Prüfung und Schulung	Erste Vorratsprüfung: _____ Weitere Prüfungen: mindestens halbjährlich Schulung: mindestens jährlich; Planung: _____
Rücknahme / Entsorgung	Zuständige Stelle / Ablauf: _____ Gesonderter BtM-Ablauf: _____
Unterstützung Zahlungseinzug	☐ nicht vereinbart ☐ vereinbart wie folgt: Umfang / Vollmacht / Abrechnung: _____
Abweichende Kündigungsfrist	☐ keine Abweichung ☐ folgende Vereinbarung: _____

Gesondert vergütete Leistungen der Apotheke gegenüber dem Heimträger:

☐ keine gesonderten Entgelte vereinbart

☐ folgende Leistungen und Entgelte vereinbart (bei Bedarf gesondertes, unterschriebenes Preisblatt beifügen):

Leistung / Abrechnungseinheit	_____
Preis / Steuerbehandlung	_____ EUR je _____; Umsatzsteuer: _____
Zahlungsbedingungen	Rechnungsrhythmus: _____; Zahlungsziel: _____

Ort / Datum: _____ Apotheke: _____ Heimträger: _____

Anlage B · Patientenindividuelle Verblisterung

Aktivierung: ☐ nicht vereinbart ☐ vereinbart

Die Anlage wird nur bei Auswahl „vereinbart“, ausgefülltem Leistungs- und Preisumfang und Unterzeichnung beider Parteien Bestandteil des Vertrags. Bei Nichtaktivierung entsteht hieraus kein Verblisterungsauftrag.

Herstellungsmodell	☐ Herstellung in der versorgenden Apotheke ☐ Herstellung durch externen Betrieb
Externer Hersteller, falls gewählt	Name / Anschrift: _____ Herstellungserlaubnis / zuständige Behörde: _____ _____
Ausführung	Blisterart: _____ Versorgungszeitraum je Lieferung: _____ Beginn der Leistung: _____

B.1 Leistung und pharmazeutische Zuständigkeit

(1) Die Apotheke organisiert die patientenindividuelle Verpackung geeigneter Arzneimittel nach dokumentierter ärztlicher Anordnung und vereinbarten Einnahmezeitpunkten. Sie prüft die Eignung der Medikation und stimmt nicht geeignete Produkte oder besondere Anforderungen mit Einrichtung und erforderlichenfalls Arzt ab. Bedarfsmedikation und weitere nicht einbezogene Produkte werden gesondert versorgt.

(2) Bei Eigenherstellung erfüllt die Apotheke insbesondere die Anforderungen des § 34 ApBetrO. Eine Herstellung durch die Apotheke in Räumen der Einrichtung ist nicht vorgesehen.

(3) Bei externer Herstellung beauftragt die Apotheke nur einen für die konkrete Tätigkeit berechtigten Betrieb mit einschlägiger Herstellungserlaubnis. Sie regelt Herstellung und Qualitätsverantwortung gesondert schriftlich, einschließlich Datenübergabe, Freigabe, Rückverfolgung und Reklamationen. Die eigene Verantwortung des Herstellers bleibt bestehen. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Apotheke als Auftraggeberin, insbesondere nach § 11a ApBetrO für die Qualität des hergestellten Arzneimittels sowie die Information und Beratung des verordnenden Arztes, bleiben unberührt. Beratung, Prüfung der Versorgung und Abgabe durch die Apotheke werden nicht auf den Heimträger verlagert.

(4) Ein Wechsel des Herstellers wird der Einrichtung vor Umsetzung mitgeteilt. Die Parteien aktualisieren diese Anlage und behandeln die Änderung gegenüber der Aufsicht ordnungsgemäß. Die gesetzliche freie Apothekenwahl wird durch die Wahl des Herstellungsmodells nicht eingeschränkt.

B.2 Auftragsgrundlage und sichere Anwendung

(1) Vor dem ersten Auftrag werden Bewohneridentität, gültige Verordnungen, aktueller Medikationsstand, Einnahmezeiten und erforderliche Versorgungs- und Datenschutzunterlagen abgestimmt. Jede Änderung muss eindeutig auf die bisherige Anordnung bezogen sein. Die Einrichtung verwendet die gelieferten Blister nur nach dem aktuellen ärztlichen Plan.

(2) Die Apotheke stellt die vorgeschriebene Kennzeichnung und die erforderlichen Arzneimittelinformationen sicher. Die Einrichtung lagert Blister nach den angegebenen Bedingungen und schützt sie vor Beschädigung. Sie prüft vor Anwendung Bewohnerzuordnung, Einnahmezeit und die Übereinstimmung mit der geltenden Anordnung.

Anlage B · Änderungen, Lieferung und Vergütung

B.3 Therapieänderungen und Abweichungen

(1) Änderungen werden nach § 5 des Hauptvertrags gemeldet und bestätigt. Die Apotheke legt nach Rücksprache vorrangig eine Versorgung durch Ersatzblister oder eine gesonderte Arzneimittellieferung fest. Die Einrichtung nimmt keine eigenmächtige Änderung der Medikation vor. Diese Vereinbarung begründet keine pauschale Befugnis des Heimpersonals zum Neuverblistern, Wiederbefüllen oder Austauschen einzelner Arzneimittel in gelieferten Blistern. Sonstige Eingriffe sind nur zulässig, wenn die Apotheke zuvor die konkrete Tätigkeit, deren rechtliche Zulässigkeit, das Verfahren und die erforderliche Qualifikation der ausführenden Person festgelegt und dokumentiert hat. Verwechslungsschutz, Qualität und eindeutige Zuordnung der Arzneimittel müssen gewährleistet sein. Das bestimmungsgemäße Öffnen zur Arzneimittellieferung bleibt unberührt.

(2) Bei beschädigten, unklar beschrifteten oder fehlerverdächtigen Blistern wird die betroffene Einheit nicht angewendet, sondern gesichert. Die Einrichtung verständigt die Apotheke sofort und dokumentiert Bewohner, Einnahmezeit, betroffene Einheit sowie die Auffälligkeit. Die Apotheke koordiniert Prüfung und notwendige Ersatzversorgung; dringliche Arzneimittellieferungen werden mit dem Arzt abgestimmt.

(3) Planfristen für die reguläre Herstellung entbinden nicht von der Bearbeitung akuter Therapieänderungen. Außerhalb der regulären Blisterproduktion kann eine gesonderte Arzneimittellieferung notwendig sein. Der konkrete sichere Ablauf wird bestätigt und dokumentiert.

B.4 Ausfüllbare Leistungsvereinbarung

Regulärer Auftrag	Stichtag / Uhrzeit: _____ Lieferung / Beginn des Einnahmezeitraums: _____
Kurzfristige Änderungen	Meldeweg: _____ Rückmeldung durch Apotheke: _____ Ersatz- / Übergangsverfahren: _____
Ausgenommene Produkte	Kategorien / ergänzende Liste: _____
Leistungsumfang des Preises	_____ _____
Vergütung / Einheit	_____ EUR je Bewohner und _____ Umsatzsteuer / Bruttopreis: _____
Zahlungspflichtiger	[] Heimträger [] Bewohner aufgrund gesonderter Einzelvereinbarung [] sonstiger: _____
Beginn / Ende / Teilzeiträume	Abrechnungsregel: _____
Weitere Entgelte	Art / Auslöser / Preis / Steuerbehandlung: _____ [] gesondertes unterschriebenes Preisblatt beigelegt
Rechnung und Zahlung	Rechnungsrhythmus: _____ Zahlungsziel: _____

Bewohner werden durch diese Anlage allein nicht zur Zahlung verpflichtet. Dafür ist eine eigene wirksame Vereinbarung mit dem Bewohner beziehungsweise seiner berechtigten Vertretung erforderlich. Vergütung und Leistungsumfang sind unter Beachtung des jeweils einschlägigen Berufsrechts festzulegen.

Ort / Datum: _____ Apotheke: _____ Heimträger: _____

Anlage C · Abgrenzung mehrerer Apotheken

Aktivierung: ☐ nicht erforderlich ☐ vereinbart

Diese Anlage ist vor gemeinsamer oder wechselnder Versorgung vollständig auszufüllen. Jede beteiligte Apotheke benötigt die für sie erforderliche vertragliche und behördliche Grundlage. Die Anlage allein ersetzt keinen Heimversorgungsvertrag einer weiteren Apotheke.

Einrichtung	Name / Anschrift: _____
Beteiligte Apotheke 1	Erlaubnisinhaber / Apotheke / Anschrift / Kontakt: _____ _____
Beteiligte Apotheke 2	Erlaubnisinhaber / Apotheke / Anschrift / Kontakt: _____ _____
Weitere Beteiligte	☐ keine ☐ gesondertes Zuordnungsblatt beigelegt
Abgrenzungsmodell	☐ räumlich nach klar bezeichneten Bereichen ☐ zeitlich im vereinbarten Wechsel ☐ andere nachvollziehbare Zuordnung (aufsichtlich abgestimmt): _____
Konkrete Lieferzuständigkeit	Bereich / Zeitraum / zuständige Apotheke: _____ _____ _____
Kontrollen und Protokolle	Welche Apotheke prüft welche Bestände / Bereiche? _____ Weitergabe und Nachverfolgung: _____
Beratung und Schulungen	Zuständigkeit / Vertretung / Dokumentation: _____
Akutbedarf und Sonderversorgung	Zuständigkeit / Abstimmungsweg / Vertretung: _____
Wechsel und Übergabe	Zeitpunkt / Restbestände / offene Aufträge / Daten: _____
Beginn und Änderungen	Gültig ab: _____ Verantwortlicher für Behördenanzeige: _____

Die Zuordnung dient der sicheren Organisation. Bewohner dürfen weiterhin eine andere Apotheke wählen. Abweichende individuelle Entscheidungen und medizinisch begründete Sonderversorgungen werden dokumentiert und so koordiniert, dass Lieferungen und Verantwortlichkeiten nachvollziehbar bleiben.

Ort / Datum: _____

Heimträger: _____ Apotheke 1: _____

Apotheke 2: _____ Weitere Beteiligte: _____

Verblisterung für Ihre Apotheke. Mehr Freiraum für Betreuung.

Sie möchten Ihre Heimversorgung ausbauen oder das manuelle Stellen reduzieren? Wir unterstützen Ihre Apotheke mit patientenindividuellen Schlauchblistern – für Pflegeheime, ambulante Pflegedienste und die Versorgung zu Hause.

Patientenindividuelle Schlauchblister

Geeignete Arzneimittel werden nach den übermittelten Auftragsdaten für die jeweiligen Einnahmezeitpunkte verpackt.

Herstellung und Qualitätskontrolle

GMP-Produktion mit dokumentierten Herstellungsabläufen, Inprozesskontrollen und Prüfung der Endprodukte.

Aufträge und Lieferung

Wir stimmen die Auftragsübermittlung mit Ihnen ab und liefern die produzierten Blister bundesweit an Ihre Apotheke.

Einführung und Wirtschaftlichkeit

Gemeinsam betrachten wir Ihre Abläufe, Patientenzahl und Konditionen. Sie erhalten Unterstützung beim Einstieg in die Verblisterung.

Ihre Apotheke bleibt die pharmazeutische Ansprechpartnerin.

Wir übernehmen die spezialisierte Herstellung. Die Prüfung zur Abgabe, Beratung und Betreuung Ihrer Kunden bleiben bei Ihnen.

Jetzt kostenlos und unverbindlich beraten lassen

Besprechen Sie mit uns, wie Verblisterung zu Ihrer Apotheke passt. Fordern Sie Ihr kostenloses Infopaket an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

blister-center.de/beratung/



BlisterCenter Aschaffenburg GmbH

vertrieb@blister-center.de · Telefon: +49 6021 45615-510